

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 120/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Gabriel G [REDACTED],

[REDACTED] Rue de D [REDACTED], L [REDACTED] Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Wilden und Dr. Loewenheim in der Sitzung vom 5. Juli 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. November 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schädens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche als unbegründet angesehen, da der Kläger seiner Auffassung nach weder Flüchtling, noch Staatenloser im Sinne der Genfer Konvention ist. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da die Entscheidung, soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweiche und auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Zulassungsgründe gegeben sei. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Re-

- 3 -

vision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die Ausführungen des Klägers in der Beschwerdebegründung vom 19. Mai 1967 sind nicht geeignet, die Zulassungsbeschwerde zu begründen. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht im vorliegenden Fall nicht offen. Zu Unrecht wendet sich der Kläger zunächst dagegen, daß es das Berufungsgericht unterlassen habe, die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des im Jahre 1942 geborenen Klägers und seines Vaters zu klären. Das Berufungsgericht hat diese Frage vielmehr in den Entscheidungsgründen seines Urteils eingehend behandelt. Wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, weder der Kläger noch sein Vater seien jemals staatenlos gewesen, so läßt diese Entscheidung einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Soweit das Berufungsgericht sich hierbei auf das polnische Staatsangehörigkeitsrecht gestützt hat, können Einwände gegen das Urteil im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg erhoben werden. Aus diesen Grunde können auch Angriffe auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zum polnischen Staatsangehörigkeitsrecht nicht dazu führen, der sofortigen Beschwerde zum Erfolge zu verhelfen. Aus den gleichen Erwägungen kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß das Berufungsgericht seine Flüchtlingeigenschaft oder die seiner Eltern gemäß Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention zu Unrecht verneint habe. Auch diese Frage hat das Berufungsgericht



in den Entscheidungsgründen seines Urteils zutreffend behandelt. Schließlich ist auch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß weder der Kläger noch seine Eltern Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention seien, nicht zu beanstanden. Mit Recht hat das Berufungsgericht insbesondere ausgeführt, daß nur derjenige als Flüchtling anzusehen sei, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der in der Genfer Konvention genannten Gründe den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. In ständiger Rechtsprechung vertritt der erkennende Senat hierzu die Auffassung, daß von einer wohl begründeten Furcht im Sinne der Genfer Konvention nur gesprochen werden könne, wenn die Befürchtungen des Klägers vor Verfolgung im Falle seiner Rückkehr in objektiven Umständen begründet sind. Ungenachtet der Einwendungen des Klägers gegen diese Auffassung hält der erkennende Senat seine bisherige Rechtsprechung zu dieser Frage aufrecht. Schließlich lassen auch die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Kläger auch wegen seiner zionistischen Einstellung im Falle seiner Rückkehr keine Verfolgung zu befürchten haben würde, keinen rechtlichen Irrtum erkennen.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ~~EG~~ nicht ersichtlich ist,

ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der
Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 ZPO und 97 ZPO
zurückzuweisen.

Aecher

Wilden